

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten: OWiG

Göhler

18. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-73344-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Notdienst zu verständigen, jedoch mit dem Hinweis auf eine notwendige kritische Beweiswürdigung im Einzelfall RRH 19), im Falle eines Rotlichtverstoßes bei der Beförderung einer dringend benötigten Blutkonserve für eine lebensgefährliche Operation, wobei nach den Umständen die Gefährdung Dritter fast ausgeschlossen war (Hamm NJW 77, 1892), bei kurz andauernder Geschwindigkeitsüberschreitung, wenn der Fahrer von angetrunkenen Fahrgästen durch massive Gewalt bedroht wird, Hilfe nicht erreichbar ist und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden (Düsseldorf VRS 91, 296), bei mäßiger Geschwindigkeitsüberschreitung zur Nachtzeit durch einen Feuerwehrmann bei einer Fahrt zum Einsatzort (Stuttgart NJW 02, 2118); beim Nichtbeachten des Rotlichts zur Vermeidung eines drohenden Auffahrungsfalls, wenn eine Gefährdung anderer nicht in Betracht kommt,²² beim Rückwärtsfahren auf dem Beschleunigungsstreifen einer Autobahn wegen eines Defekts am Pkw (Köln VRS 59, 53 s. auch 3), beim verkehrsbehindernden Parken eines Schulbusses im Interesse der Sicherheit der Schüler (Köln VRS 64, 298), beim kurzfristigen verbotswidrigen Parken, damit ein Kleinkind seine dringende Notdurft verrichten kann, sofern andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.²³ Wird ein behördlich zugelassener Heilpraktiker zu einem schwer kranken Patienten gerufen, so kann er im Rahmen des § 16 nicht anders behandelt werden als ein Arzt (Hamm NJW 72, 1530). Ganz ausnahmsweise bei Kolonnenfahrt im Schwerlastverkehr ein zu geringer Abstand, wenn eine Abstandsvergrößerung dazu geführt hätte, dass es mit dem nachfolgenden Lkw zu einem Auffahrungsfall gekommen wäre.²⁴

C. Das Ausmaß des drohenden Schadens sowohl auf der Erhaltungs- als **9** auch auf der Eingriffsseite ist in die Interessenabwägung einzubeziehen, ferner auch die Erwägung, ob die Gesetzesverletzung (zB die VerkehrsOWi) die Rettungshandlung, zB durch Zeitgewinn, wesentlich fördert und ob die Wahrscheinlichkeit der Rettung groß oder gering ist; je geringer sie ist, desto weniger ist es gerechtfertigt, andere Rechtsgüter in Gefahr zu bringen.²⁵ Nicht gerechtfertigt sind besonders gefährliche Verkehrsverstöße wegen heftiger Schmerzen, sofern die Verkehrsverstöße nur einen ganz geringen Zeitgewinn für eine Besserung erbringen (8a).

D. Durch die schuldhafte Herbeiführung der Notstandslage wird § 16 **10** nicht ausgeschlossen.²⁶ Der Umstand kann zwar als Faktor in die Abwägung einzustellen sein; jedoch sind die Fälle, in denen dies relevant wird, nicht allzu häufig (KK-Rengier 57). So kann in dem der Notstandssituation vorausgegangenen Verhalten eine vorwerfbare Zu widerhandlung liegen, zB dann, wenn der Betroffene durch seine eigene Fahrweise vorwerfbar die Situation verursacht hatte, in der er dann zur Gefahrenabwehr handelte (Hamm VM 70, 86; Bay. NJW 78, 2046), etwa bei einem Rotlichtverstoß bei Glatteis, der durch eine übermäßige Geschwindigkeit ausgelöst worden ist (Düsseldorf VRS 82, 369). Bei Tätigkeitsdelikten ist die Anknüpfung der Ahndung an das vorausgegangene Verhalten dann problematisch, wenn dieses keinen Bußgeldtatbestand erfüllt (Hentschel/König/Dauer Einl 112 ff, 117; KK-Rengier 59 ff; vgl. auch König DÄR 15, 361). Vorsätzliches Handeln liegt bei einer verschuldeten Notstandssituation nur

²² Düsseldorf VRS 82, 204 m. krit. Anm. Göhler NStZ 93, 72; s. auch KG NZV 93, 362.

²³ Köln VRS 75, 116 m. zust. Anm. Göhler NStZ 89, 63.

²⁴ Vgl. hierzu Fromm, Erfolgreiche Verteidigung gegen Abstandsverstöße im Schwerlastverkehr, TransPR 11, 349.

²⁵ RRH 17 ff, 19 ff; Rotberg 7; VRS 20, 232; vgl. auch AG Groß-Gerau NZV 92, 333 m. Anm. Göhler NStZ 93, 72 zur Verletzung des Überholverbotes durch ein Mitglied der freiwilligen Feuerwehr in dem Bemühen, rechtzeitig zur Einsatzstelle zu gelangen.

²⁶ RG 61, 255; Bay. NJW 78, 2046 m. Bespr. Dencker JuS 79, 779 und Hruschka JR 79, 124; Düsseldorf VRS 30, 446; Karlsruhe VRS 65, 470 = JZ 84, 240 m. Anm. Hruschka; Stuttgart, Die Justiz 83, 346; KK-Rengier 50; Fischer 11 zu § 34.

§ 16

Erster Teil. Zweiter Abschnitt

dann vor, wenn der Täter bereits „im Veranlassungsstadium“ hinsichtlich der späteren Rechtsverletzung vorsätzlich gehandelt hat.²⁷

- 11 7) Das geschützte Interesse muss das beeinträchtigte wesentlich überwiegen, wobei der Rangordnung der betroffenen Interessen Bedeutung kommt. ZB kann das Interesse an der Aufrechterhaltung eines Betriebs die ständige Missachtung bestimmter Sicherheitsvorschriften des Verkehrsrechts nicht rechtfertigen (Stuttgart VRS 54, 288), ebenso wenig idR. die möglichst rasche Behandlung eines erkrankten Tieres.²⁸ Das Interesse am Wohlergehen eines Hundes, das durch eine Anleinplicht uU beeinträchtigt wird, hat hinter das Interesse an der Unversehrtheit von Menschen zurückzutreten (KG NUR 04, 625). Sind die Rechtsgüter gleichartig (7a), so kann § 16 unanwendbar sein; doch ist die Handlung uU unter dem Gesichtspunkt der Pflichtenkollision (25 vor § 1) gerechtfertigt, wenn jedes denkbare Verhalten pflichtwidrig wäre (Hruschka JZ 84, 241).
- 12 8) Die Handlung muss ein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr sein. Das Verhalten des Täters muss also „auch nach den anerkannten Wertvorstellungen der Allgemeinheit als eine sachgemäße und dem Recht entsprechende Lösung der Konfliktslage entsprechen“ (Begr. zu § 39 E 1962 = § 34 StGB). Hieran fehlt es zB, wenn der Täter verpflichtet ist, auch im Notstand (sofern er nicht außergewöhnlich ist) die Rechtsordnung zu beachten, so etwa bei einer Bewirtschaftung von Lebensmitteln, weil hier die Gefahr der ganzen Bevölkerung gleichmäßig droht und die Nichtbeachtung der Bewirtschaftungsvorschriften eine gleichmäßige Verteilung der Lebensmittel unmöglich machen würde. Kein angemessenes Mittel liegt weiterhin vor, wenn ein Bankier Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu dem Zweck verletzt, die Vermögenswerte seiner Kunden zu sichern (BGH GA 56, 382). Ganz allgemein kann gesagt werden, dass gesetzliche Pflichten im Rahmen einer wirtschaftlichen Betätigung (zB steuerrechtlicher, arbeitsrechtlicher, wirtschaftsrechtlicher, umwelt- oder tierschutzrechtlicher Hinsicht) auch dann zu beachten sind, wenn dadurch für die Erhaltung eines Betriebs Gefahren ausgelöst werden können; denn dies ist eine einkalkulierte Folge der gesetzlichen Regelung (Bay. NJW 53, 1603); demgemäß kann es nur um vom Gesetzgeber nicht einkalkulierte Risiken gehen (KK-Rengier 41 f). Keinesfalls kann eine Konfliktlösung im Rahmen von § 16 außerhalb eines gesetzlich geordneten Verfahrens gefunden werden (KK-Rengier 43). Aus dem Wort „soweit“ folgt außerdem, dass der Täter das andere Interesse nur in geringstmöglichen Umfang beeinträchtigen darf. Er darf zB in einer Notlage zur Sicherung der Arbeitsplätze die Preise keinesfalls mehr überschreiten, als dies zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr unbedingt notwendig ist (Bay. NJW 53, 1603). Zu Geschwindigkeitsüberschreitungen 3b, 8–8b.
- 13 9) § 16 setzt eine Interessenkollision voraus, „namentlich“ eine Kollision von Rechtsgütern bei Verletzung des einen zur Rettung des anderen. Sie kann auch dasselbe Rechtsgut betreffen²⁹. Eine Abwägung muss ergeben, dass das Interesse, zu dessen Gunsten der Täter handelt, das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt.³⁰
- 14 10) Ob dieselbe Handlung teilweise gerechtfertigt sein kann, ist zw. Köln DAR 56, 131 sieht das Wenden auf der Autobahn zur Abwendung einer Gefahrenlage als gerechtfertigt an, nicht aber die Ausführung des Wendemanövers, sofern es nicht mit der allergrößten Sorgfalt durchgeführt wird (abl. mit

²⁷ Bay. NJW 78, 2046; s. auch Karlsruhe, Die Justiz 83, 346 zum fahrlässigen Zerstören eines Kulturdenkmals nach unsachgemäßen Maßnahmen, die zur Gefahrenlage geführt haben.

²⁸ Düsseldorf NStZ 90, 396; Hamburg VRS 61, 445; Bay. bei Rüth DAR 79, 242.

²⁹ Stuttgart BeckRS 19, 6014.

³⁰ Fischer 12 ff zu § 34; Stree JuS 73, 464.

guten Gründen KK-Rengier 18). Die Gesetzesverletzung darf im Übrigen nicht länger andauern als die Notstandssituation (vgl. Frankfurt VRS 55, 60).

11) Für den Irrtum gelten die allgemeinen Regeln. Nimmt der Täter irrg Umstände an, bei deren Vorliegen die Voraussetzungen des § 16 gegeben wären, so liegt ein Erlaubnistatbestandsirrtum vor, womit die Ahndung wegen vorsätzlichen Handelns entfällt (16 zu § 11),³¹ aber eine Ahndung wegen Fahrlässigkeit möglich bleibt.³² Zum Putativnotstand, wenn der Kraftfahrer die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Annahme überschreitet, er werde von Angreifern verfolgt, Hamm JMBINW 76, 59 (krit. KK-Rengier 72). Stuttgart NJW 02, 2118 bejaht Putativnotstand (und verneint Fahrlässigkeit) für maßvolle Geschwindigkeitsüberschreitungen durch einen Feuerwehrmann nach einem Fehlalarm. Bay. DAR 73, 212 verneint Fahrlässigkeit, wenn der Taxifahrer den Angaben eines Fahrgasts Glauben schenkt, er müsse dringend in ärztliche Behandlung (krit. KK-Rengier 72). Hält der Täter bei zutreffender Faktenkenntnis sein Handeln für erlaubt, so liegt Verbotsirrtum vor (16 zu § 11).³³ Erkennt er die Gefahrensituation nicht, so handelt er rechtswidrig, weil dann der Rettungswille fehlt (5). Nimmt er bei richtiger Sachverhaltskenntnis irrg an, dass das von ihm wahrgenommene Interesse überwiege, so liegt ein Bewertungsirrtum vor, der als Verbotsirrtum allenfalls die Vorwerfbarkeit ausschließen kann.³⁴ Das Gleiche gilt, wenn der Täter sonst über den Umfang und die Grenzen des Rechtfertigungsgrundes irrt.³⁵ Bewertungsirrtümer sind iDR vermeidbar (KK-Rengier 73).

12) Den entschuldigenden Notstand gibt es im OWiRecht nicht. Werden unter den Voraussetzungen des § 35 StGB ausschließlich Bußgeldvorschriften verletzt, so ist die Handlung stets nach § 16 gerechtfertigt.³⁶

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

³¹ Hamm DAR 96, 314, VRS 20, 234, 43, 289, DAR 71, 274, JMBINW 76, 59, Zfs 96, 474; Düsseldorf VRS 30, 446; KK-Rengier 68 ff.

³² Hamm VRS 35, 342, DAR 71, 274, JMBINW 76, 59.

³³ BGH 3, 7; Düsseldorf VRS 63, 384, 93, 442; 109, 45; Karlsruhe VRS 46, 275; Cramer, Grundbegriffe S. 74.

³⁴ BGH bei Dallinger MDR 75, 723; Bay. NJW 00, 888; Hamm VRS 41, 143.

³⁵ Hamm VRS 50, 464; krit. KK-Rengier 70; Zweibrücken VRS 57, 357.

³⁶ Ebenso RRH 2; vgl. Hentschel/König/Dauer Einl 152; krit. Rotberg 11, KK-Rengier 58 f vor § 15; wer zur Vermeidung eines Unfalls Verkehrs vorschriften übertritt, handelt in einer Gefahrenlage iS von § 16.

Dritter Abschnitt. Geldbuße

Höhe der Geldbuße

17 (1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.

(2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

(3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.

(4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

– § 17 I geänd. durch Art. 1 Nr. 1 OWiGÄndG und durch Art. 24 Nr. 1 EuromarktstellungG Rechtspflege –

		Übersicht
1) Der Regelrahmen	1–10
A. Androhung einer Geldbuße	2	C. Wirtschaftliche Verhältnisse ... 21–24
B. Abstufung des Regelrahmens ..	3	D. Bußgeldrahmen 25
C. Verhältnis zur Geldstrafendrohung	4	E. Sonstige Umstände 26–26h
D. Vorbehalt für eine abweichende Regelung.....	5	F. Bußgeldkataloge 27–34
E. Keine Abweichungen vom Mindestbetrag	6–9	G. Angabe von Gründen 35
F. Unterschied zum Tagessatzsystem.....	10	H. Geldsanktion nach EG-Recht 36
2) Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln	4) Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils 37–50
A. Fahrlässiges Handeln	11–14	A. Sinn der Vorschrift 38, 38a
B. Leichtfertiges Handeln	12	B. Begriff des wirtschaftlichen Vorteils 39–39c
C. Angabe in gerichtlicher Entscheidung	13	C. Unmittelbarer Vorteil 40–44
3) Regeln über die Zumessung ..	15–36	D. Schätzung des Gewinns 45
A. Bedeutung der OWi.....	16	E. Sollvorschrift 46, 47
B. Vorwurf	17–20c	F. Kartellrecht 48–48e
		G. Verstöße gegen Mannheimer Akte 49
		H. Höchstmaß 50

Schriftum: Achenbach, Bußgeldbemessung im Kartellrecht, WuW **97**, 383; ders., Probleme der reinen Ahndungsgeldbuße im Kartellrecht (§ 81 Abs. 5 GWB), ZWeR **06**, 49; ders., Die Kappungsgrenze und die Folgen – Zweifelsfragen des § 81 Abs. 4 GWB, ZWeR **09**, 3; ders., Die Vorteilsabschöpfung durch die Geldbuße und die 10%-Umsatzgrenze nach § 81 Abs. 4 Satz 2 GWB, ZWeR **10**, 237; ders., Neue Sanktionen im Finanzmarktrecht – alte und neue Zweifelsfragen, wistra **18**, 13; Albrecht, Reformüberlegungen zu den Bußgeldregelsetzen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, SVR **07**, 81; ders., Einspruchsrücknahme und steuerfreie Mehrerlösabschöpfung bei Kartellverstoß, NStZ **06**, 233; ders., Neuigkeiten im Recht der Kartellordnungswidrigkeiten – EG-VO 1/2003 und GWB 2005 –, wistra **06**, 2; ders., Die neuen Bußgeldregelungen seit 1.2.2009, SVR **09**, 81; Bach/Klumpp, Nach oben offene

§ 17

Höhe der Geldbuße

Bußgeldskala – erstmals Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamts, NJW **06**, 3524; *Bangard*, Aktuelle Probleme der Sanktionierung von Kartellsprachen, *wistra* **97**, 161; *Barth/Budde*, Ausgewählte Probleme der Ahndung von Verstößen gegen das Kartellverbot nach deutschem Recht – Zugleich eine Anmerkung zu der Entscheidung „Zementkartell“ des OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26. Juni 2009 – VI-2a Kart 2-6/08 OWI, WRP **09**, 1357; *Beck*, Der neue Bußgeldkatalog, DÄR **89**, 321; *Bender*, Der wirtschaftliche Vorteil (§ 17 IV OWiG, insbesondere bei der Bardepotverkürzung ZfZ **74**, 140; *ders.*, Sanktionen zur straf- und bußgeldrechtlichen Gewinnabschöpfung gegenüber Gesellschaften ZfZ **76**, 139; *Borzym*, Das neue Fahreignungsregister, SVR **13**, 167; *Brenner*, Die Neuregelung der Verbandstäterschaft im Ordnungswidrigkeitenrecht S. 155 ff.; *Brenner*, Gewinnaabschöpfung, das unbekannte Wesen im Ordnungswidrigkeitenrecht, NSZ **98**, 557; *Brettel/Thomas*, Unternehmensbußgeld, Bestimmtheitsgrundsatz, und Schuldprinzip im novellierten deutschen Kartellrecht, ZWeR **09**, 25; *Burmann*, Höhere Geldbußen – ein geeignetes Steuerungsmittel?, DAR **07**, 187; *Cramer*, Bemessung von Geldbuße und Verfall gemäß §§ 17, 29a OWiG unter Berücksichtigung der steuerlichen Belastung sowie der Einnahmen aus rechtmäßigem Alternativerhalten, *wistra* **96**, 248; *Dannecker/Fischer-Fritsch*, Das EG-Kartellrecht in der Bußgeldpraxis, 1989; *Deutscher*, Die Entwicklung des straßenverkehrsrechtlichen Fahrverbotes im Jahr 2007, NZV **08**, 182; *ders.*, Die Entwicklung des straßenverkehrsrechtlichen Fahrverbotes im Jahr 2009 und 2010, NZV **10**, 175 und NZV **11**, 273; *ders.*, Das bußgeldrechtliche Fahrverbot bei Trunkenheits- und Drogenfahrten, VRK **09**, 248; *Deutscher*, Die Entwicklung des straßenverkehrsrechtlichen Fahrverbotes im Jahr 2016, NZV **17**, 112; *Drathje*, Die Abschöpfung rechtswidrig erlangter Vorteile im OWi-Recht, 1997; *Eidam*, Die Straf- und Bußgeldbestimmungen des neuen Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, NJW **05**, 1021; *Eilers/Scheider*, Steuerliche Abzugsfähigkeit von Kartellbußen der EU-Kommission, DStR **07**, 1507; *Engelbrecht*, Rechtliche Folgen der Geschwindigkeitsüberschreitung, DAR **07**, 12; *Erlinghaugen/Zippel*, Der „Mehrerlös“ als Grundlage der Bußgeldfestsetzung bei Kartellverstößen, DB **74**, 953; *Fissenewert*, Compliance für den Mittelstand, NZG **15**, 1009; *Fleischer*, Kartellrechtsverstöße und Vorstandsrecht, BB **08**, 1070; *Fromm*, Die Bedeutung der Zumessungsvorschrift des § 17 Abs. 4 am Beispiel von Verstößen gegen das Fahrpersonalrecht, VRR **09**, 408; *ders.*, Über Besonderheiten im OWi-Verfahren gegen junge Verkehrsteilnehmer und Fahranfänger sowie verkehrsverwaltungsrechtliche Folgen, NZV **16**, 57; *Hentschel*, Die Bedeutung des Steuerordnungswidrigkeitenrechts bei grenzüberschreitender Umsatzsteuerhinterziehung, *wistra* **05**, 371; *Hering*, Bußgeldfestsetzung gegen Unternehmen gemäß § 30 OWiG – Möglichkeiten der Lebensmittelkontrolle, ZLR **11**, 547; *Jagow*, Bußgeldkatalog, Verwarnungsgeldkatalog und Mehrfachtäter-Punktsystem, NZV **90**, 13; *Janiszewski*, Die neue Bußgeldkatalog-Verordnung, NJW **90**, 3113; *Kaiser*, Zur richtigen Bemessung der Geldbuße im Bußgeldverfahren, NJW **79**, 1533 m. Erwiderung von *Schnupp* NJW **79**, 2240; *Kappel/Kiene*, Punitive Damage? – Finanzielle Risiken für Schmiergeld zahlende Unternehmen, WM **07**, 1441; *Klindt*, Nicht-börsliches Compliance-Management als zukünftige Aufgabe der Inhouse-Juristen, NJW **06**, 3399; *Klindt/Pelz/Theusinger*, Compliance im Spiegel der Rechtsprechung, NJW **10**, 2385; *König*, Aktuelle Rechtsprechung zum Verkehrsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht, DAR **18**, 361; *Krause*, Was bewirkt Compliance?, StraFo **11**, 437; *Krumm*, Verschiebung der Regelahndung in den Tatbestandskatalog, DAR **06**, 493; *ders.*, Sanktionen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, SVR **07**, 37; *ders.* Anwaltsstrategien bei drohendem Fahrverbot, NJW **07**, 257; *ders.*, Gewinnaabschöpfung durch Geldbuße, NJW **11**, 196; *ders.*, Rechtsstaatliche Verfahrensverzögerung als Problem des Bußgeldverfahrens DAR **10**, 612; *ders.*, Verständigung auf eine „Punktstrafe“ im OWi-Verfahren?, NZV **11**, 376; *Kühnen*, Mehrerlös und Vorteilsabschöpfung nach der 7. GWB-Novelle, WuW **10**, 16; *Laws*, Arbeits- und steuerrechtliche Betrachtung der Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber, DAR **10**, 691; *Leopold*, Die Ermittlungsbefugnisse der EG-Kommission im kartellrechtlichen Voruntersuchungsverfahren, EuZW **08**, 48; *Lutz*, Schwerpunkte der 7. GWB-Novelle, WuW **05**, 718; *N. Meier*, Rechtliche Probleme bei der Festsetzung von Geldbußen zur Ahndung von Verstößen gegen Ge- und Verbote in kommunalen Steuersetzungen, KStZ **06**, 28; *Mielchen/Richter*, Verteidigung bei Verstößen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ZfSch **10**, 604; *Mittelbach*, Zur Bemessung der Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten, DÖV **57**, 251; *Möllers*, Compliance-Gesetz und Compliance-Kodex BB **08**, M1; *Moosmayer*, Die neuen Leitlinien der Europäischen Kommission zur Festsetzung von Kartellgeldbußen, *wistra* **07**, 91; *D. Müller*, Ermäßigung von Geldbußen durch Polizei und Kommunen, VD **05**, 210; *ders.*, Die Ermäßigung des Verwarnungsgeldes durch Polizeibeamte und Kommunalbedienstete, SVR **05**, 286; *ders.*, Tateinheit bei Gurtverstoß mit Geschwindigkeitsverstoß, SVR **05**, 409; *Mundt*, Die Bußgeldleitlinien des Bundeskartell-

§ 17

Erster Teil. Dritter Abschnitt

amtes, WuW **07**, 458; *Nave/Bonenberger*, Korruptionsaffären, Corporate Compliance und Sofortmaßnahmen für den Krisenfall, BB **08**, 734; *Neufang*, Geldbuße oder Gewinnabschöpfung?, SVR **11**, 324; *Niehaus*, Sanktionen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, NZV **07**, 18; *Oehler*, Zur Bußgeldbemessung in Kartellsachen, BB **80**, 446; *Passage*, Grundzüge eines nachhaltigen Compliance-Programms – Was jeder Steuerberater zum Thema Compliance wissen sollte, DStR **10**, 1675; *Peltzer*, Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vorteile bei der Bußgeldbemessung im Ordnungswidrigkeitenrecht, DB **77**, 1445; *Pfaff*, Bemessung der Geldbuße bei Steuerordnungswidrigkeiten, SchlHA **72**, 177; *Poller*, Untreue durch Übernahme von Geldsanktionen, Verfahrenskosten und Verteidigerhonoraren?, StraFo **05**, 274; *Rebler*, Ausnahmen vom Regelfahrverbot, SVR **10**, 161; *Reher/Haellnigk*, Die kartellrechtliche Rückzahlungsverpflichtung „nach § 32 Abs. 2 GWB“, WuW **10**, 513; *Samson/Langrock*, Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität im und durch Unternehmen, DB **07**, 1684; *Sannwald*, Die Vorteilsabschöpfung nach § 17 IV OWiG bei Verstößen gegen handwerks- und gewerberechtliche Vorschriften, GewArch **86**, 84, 319 ff; *Schall*, Die richterliche Zumessung der Geldbuße bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, NStZ **86**, 1; *ders.*, Steuerliche Behandlung von EU-Bußgeldern wegen Kartellrechtsverstößen, DStR **08**, 1517; *Schaefer/Baumann*, Compliance-Organisation und Sanktionen bei Verstößen, NJW **11**, 3601; *Schlaeger*, Rechtliche Maßnahmen einer Behörde gegen einen insolventen Schuldner, JA **05**, 544; *W. Schmidt*, Gewinnabschöpfung im Straf- und Bußgeldverfahren, Handbuch für die Praxis, München, Beck 2006; *Schnuck/Kehr*, Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Zumessung der Geldbuße gem. § 17 Absatz III S. 2 letzter Halbs. OWiG – Einzel- oder (auch) Gesamtbeurteilung bei Geringfügigkeit?, NJOZ **10**, 655; *Schnupp*, Bemessung der Geldbuße im Bußgeldverfahren, NJW **79**, 2240; *Schroth*, Der Regelungsgehalt des 2. G zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Bereich des OWi-Rechts, wistra **86**, 158; *Schubert*, Höhere Bußgelder bei Verkehrsverstößen, DAR **09**, 74; *Ternig*, Handy im Straßenverkehr, ZfS **07**, 482; *Tiedemann* in HWiStR unter „Gewinnabschöpfung“; *ders.*, die „Bebung“ von Unternehmern nach dem 2. G zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität NJW **88**, 1169; *Vollmer*, Zinsen auf Geldbußen gemäß § 81 Abs. 6 GWB – zugleich Anmerkung zu BVerfG wistra **13**, 177 und wistra **13**, 289; *Weitbrecht/Mühle*, Europäisches Kartellrecht 2003–2008, EuZW **08**, 551; *Wegner*, Zur Notwendigkeit einer Festlegung des der Ahndung und des der Abschöpfung dienenden Teils einer wegen eines Kartellrechtsverstoßes verhängten Geldbuße, wistra **05**, 386; *Weyand*, Missbrauch des Identifikationsmerkmals, PStR **07**, 80; *Winkler*, Die Rechtsnatur der Geldbuße im Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 1971; *Zimmer/Paul*, Entwicklungstendenzen der europäischen und der deutschen Kartellrechtspraxis, JZ **08**, 611.

- 1 1) Der Regelrahmen** der Geldbuße (I) gilt dann, wenn das Gesetz Geldbuße¹ androht, ohne den Rahmen der Geldbuße anzugeben; er beträgt 5 bis 1000 Euro.¹ Soweit Geldbuße ohne Angabe eines Höchstbetrags angedroht ist (zB § 114 II, § 118 II), gilt bei Änderungen automatisch der neue Höchstbetrag. Ist jedoch in der Bußgeldvorschrift der bisherige Höchstbetrag ausdrücklich bestimmt, so bleibt dieser bestehen (BegrEOWiGAndG 1996 S. 8), soweit er nicht ausdrücklich geändert wird (wie zB in § 111 III, § 113 III, § 119 IV; hierzu unten 12). Der Regelrahmen des Ordnungsgelds (40 vor § 1) beträgt 5 bis zu 1000 Euro (Art. 6 I EGStGB, Anh A 1).
- 2 A. Vorausgesetzt** ist, dass überhaupt eine Geldbuße angedroht ist. Bezeichnet das Gesetz eine tatbestandsmäßige Handlung (16 vor § 1) als ordnungswidrig, ohne eine Geldbuße anzudrohen, so kann die Handlung nicht geahndet werden (4 zu § 1). Eine Geldbuße angedroht ist jedoch in Fällen, in denen das Gesetz im Anschluss an die Androhung einer Geldbuße für einen bestimmten Tatbestand auch das fahrlässige Handeln als ordnungswidrig einstuft oder bestimmt, dass der

¹ Gemäß § 24 StVG beträgt dort der Rahmen seit dem 30.12.2008 (zum 4. StVGÄndG vgl. Albrecht SVR **09**, 81; Schubert DAR **09**, 74) bei Vorsatz 5 bis 2000 €, bei Fahrlässigkeit, auch an Vorsatz grenzender Leichtfertigkeit 5 bis 1000 € (§ 17 II OWiG; s zB Jena VRS **108**, 269). Zur Reformdiskussion einer Anhebung der Bußgeldsätze vgl. Albrecht SVR **07**, 81; Niehaus NZV **07**, 18; Burmann DAR **07**, 187; zur Einführung einer einkommensabhängigen Staffelung der Bußgelder vgl. Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen vom 26.10.2016, BR-Drs. 636/16.

Versuch der OWi geahndet werden kann. In beiden Fällen ergibt der Sinnzusammenhang eindeutig, dass die für den Grundtatbestand angedrohte Geldbuße in die Ausweitung der Ahndungsmöglichkeit einbezogen ist. Für die Ahndung des fahrlässigen Handelns greift dann II ein, während für den Versuch der volle Bußgeldrahmen gilt (s. aber 7 zu § 13).

B. Der Regelrahmen nach II ist für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln abgestuft (11 ff). Fahrlässiges Handeln kann danach im Höchstbetrag nur bis zu 500 Euro geahndet werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

C. Im Verhältnis zur Geldstrafendrohung hält sich der Regelrahmen der Bußgelddrohung in angemessenen Grenzen. Der Mindestbetrag der Geldstrafe beträgt 5 Euro (5 Tagessätze zu 1 Euro), der Höchstbetrag 10,8 Mio Euro (360 Tagessätze zu 30 000 Euro, § 40 I, II StGB). S. aber 5.

D. Der Vorbehalt für eine abweichende Regelung („wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt“) bezieht sich nur auf den Höchstbetrag. Ein geringerer Höchstbetrag der Geldbuße als 1000 Euro ist selten. Hierbei handelt es sich vor allem um Bußgeldvorschriften des Bundes- und Landesrechts, in denen der bisherige Höchstbetrag des I ausdrücklich bestimmt ist (1).² Ein höherer Höchstbetrag als der gesetzliche ist dagegen sehr viel häufiger vorgesehen.³ Erhöhte Höchstbeträge finden sich vor allem bei OWi des Wirtschaftsrechts, weil hier so bedeutende Gewinne erzielt werden können, dass der Regelrahmen unzureichend wäre, um Verstöße zu unterbinden. Außerdem kommen in diesem Bereich als Täter oftmals vermögende Personen in Betracht, die nur durch entsprechend hohe Geldbußen zur Beachtung der Rechtsordnung angehalten werden können. Eine abgestufte Anhebung des Höchstbetrags für besonders schwere Fälle bildet in dem auf größtmögliche Praktikabilität ausgerichteten OWiRecht einen Fremdkörper (Begründungszwang, Erschwerung, s. BMJ-Empfehlungen Rdn. 63). Zudem sind die im Strafrecht enthaltenen Regelungen idR mit einer Erhöhung der Mindeststrafe verbunden, was dem System des OWiRechts widersetzt (7).⁴ Zur durch die 7. GWB-Novelle neu geschaffenen *umsatzbezogenen „Unternehmengeldbuße“* s. hierzu Rdnr. 48c.

E. Vom Mindestbetrag der Geldbuße sind Abweichungen nach oben und nach unten unzulässig. Der Vorbehalt einer abweichenden Regelung bezieht sich nur auf den Höchstbetrag.⁵

a) **Eine Bußgelddrohung mit einem erhöhten Mindestbetrag** wäre mit der Regelung über die Beteiligung (§ 14) und dem Verzicht auf Milderungsvorschriften bei vorwerfbarem Verbotsirrtum, bei verminderter Zurechnungsfähigkeit und beim Versuch nicht vereinbar (29 zu § 11; 16 zu § 12; 7 zu § 13; 2 zu § 14). Sie würden auch dem Opportunitätsprinzip (§ 47) widersprechen und möglicherweise dem verfassungsrechtlich abgesicherten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.⁶

b) **Regelsätze der Geldbuße** für konkretisierte Fälle der Tatbestandsverwirklichung von Bußgeldvorschriften (27 ff) berühren den gesetzlichen Mindestbetrag nicht. Sie gelten nur für den Regelfall und lassen bei Vorliegen von Milderungsgründen oder erschwerenden Umständen die Möglichkeit offen, den für den Regelfall bestimmten Betrag der Geldbuße zu unterschreiten oder zu erhöhen (28a). Zu Bemessungskriterien des Bundeskartellamts s. 48c.⁷

² ZB § 29 II VersammlG.

³ Bis zu 20 Mio Euro zB § 56 VIa Nr. 1 KWG; bis zu 10 Mio Euro zB § 30 II S. 1, § 130 III S. 1 OWiG; bis zu 5 Mio Euro § 56 V KWG; bis zu 500.00 Euro zB § 19 VI AWG.

⁴ Vgl. aber zB § 36 II SächsDSchG.

⁵ Zu den mittlerweile aufgehobenen Ordnungsstrafvorschriften der ehemaligen DDR 12. Aufl.

⁶ 9 zu § 46; Übermaßverbot; RRH 5; s. auch die 3. Aufl. sowie Bay. NJW 74, 384.

⁷ Bay. 96, 44; Düsseldorf DAR 96, 65, VRS 91, 154; Koblenz VRS 87, 40, 80, 51, 52; 64, 215; KK-Mitsch 78 mwN.

§ 17

Erster Teil. Dritter Abschnitt

- 9 c) Die Mindestgeldbuße von 5 Euro **ist auch für die Gerichte verbindlich**. Es ist rechtsfehlerhaft, eine höhere Geldbuße mit der Begründung festzusetzen, der Ausspruch des Mindestbetrags widerspreche der Würde des Gerichts (Bay. MDR 74, 1041).
- 10 **F. Das Tagessatzsystem** des Strafrechts (§ 40 StGB) ist ein verfeinertes System einer geldlichen Sanktion, bei dem durch die Zahl der Tagessätze die Schwere des begangenen Unrechts (ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse) ausgedrückt wird. Es ist auf die andersartige Sanktion der Kriminalstrafe zugeschnitten und unterscheidet sich so wesensgemäß vom Geldbußensystem (9 vor § 1), dass es – entgegen neuerer Tendenzen in der politischen Diskussion⁸ – nicht zuletzt wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes abwegig wäre, dessen Grundsätze auf die Bemessung der Geldbuße zu übertragen (Hamm VRS 52, 55; vgl. auch ausführlich RRH 44).
- 11 **2) Für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln** gilt nach II ganz allgemein ein abgestuftes Höchstmaß der Geldbuße, soweit die Bußgelddrohung des einzelnen Gesetzes selbst keine hiervon abweichende Regelung vorsieht.
- 12 **A. Für fahrlässiges Handeln** gilt kraft der Regelung von II ein anderer Bußgeldrahmen,⁹ was für die Einordnung der OWi in den Bußgeldrahmen (25), aber zB auch für die Verfolgungsverjährung beachtlich ist (6 zu § 31). Im jeweiligen Bußgeldtatbestand müssen deshalb keine Abstufungen erfolgen. Setzt die Bußgeldvorschrift nur hinsichtlich eines Tatbestandsmerkmals fahrlässiges Handeln voraus und verlangt sie i. Ü. vorsätzliches Handeln, so wäre ohne eine besondere Regelung fraglich, ob der Regelrahmen für vorsätzliches oder für fahrlässiges Handeln gilt. Deshalb ist für diese Fälle zB in § 111 III, § 113 III, § 127 IV und § 128 IV der Bußgeldrahmen ausdrücklich bestimmt. Aus diesen Einzelregelungen kann bei Fehlen einer besonderen Regelung wohl abgeleitet werden, dass II auch gilt, wenn nur hinsichtlich eines Tatbestandsmerkmals fahrlässiges Handeln gegeben ist und dies für die Verwirklichung des Tatbestands ausreicht (KK-Mitsch 25; RRH 9). Das Höchstmaß der angedrohten Geldbuße für fahrlässiges Handeln darf auch dann nicht überschritten werden, wenn von der Anordnung einer Nebenfolge (zB Fahrverbots) abgesehen wird (SchlHA[L/G] 88, 120).
- 13 **B. Soweit das Gesetz leichtfertiges Handeln** mit Geldbuße bedroht, ist – soweit nicht anderes bestimmt ist – die Geldbuße dem Bußgeldrahmen für fahrlässiges Handeln zu entnehmen, weil leichtfertiges Handeln nur ein gesteigerter Grad des fahrlässigen Handelns ist (20 zu § 10; KK-Mitsch 26; RRH 11).
- 14 **C. In der gerichtlichen Bußgeldentscheidung ist anzugeben**, ob gegen den Betroffenen wegen vorsätzlichen oder nur fahrlässigen Handelns eine Geldbuße festgesetzt wird, damit im Rechtsbeschwerdeverfahren überprüft werden kann, ob die Geldbuße dem richtigen Bußgeldrahmen entnommen ist.¹⁰ Im Bußgeldbescheid sollte diese Angabe ebenfalls enthalten sein, soweit dies nicht (zB bei Massenverfahren) auf zu große praktische Schwierigkeiten stößt (14 zu § 66; RRH 12).
- 15 **3) III enthält Regeln über die Zumessung der Geldbuße** (zu deren Zweck 9 vor § 1; vgl. auch ausführlich Hentschel/König/Dauer 44 ff zu § 24 StVG). Danach sind Grundlage für die Zumessung der Geldbuße in erster Linie die Bedeutung der OWi und der Vorwurf, der den Täter trifft (III S. 1). Andere Einzelfallumstände, die für die Zumessung der Geldbuße in Betracht kommen (zB das Verhalten des Betroffenen nach der OWi, 26), sieht das OWiG jedenfalls

⁸ Zur Einführung einer einkommensabhängigen Staffelung der Bußgelder vgl. Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen vom 26.10.2016, BR-Drs. 636/16.

⁹ Vgl. Hamm Verkehrsrecht aktuell 08, 119.

¹⁰ Koblenz VRS 60, 47; 67, 298, 300; 70, 224; ferner 41 zu § 71.